

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-51302-4/2/35434/2023
43-51302-4/7/73024/2024

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
03.03.2025

Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2025

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2025 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Unsere Stellungnahme formulieren wir im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt und möchten dazu Folgendes anmerken:

1. Grundsätzliches

Gemäß § 24 Abs. 2, Nr. 2a, b KiFöG LSA wird das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG LSA an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3, 4 S. 1 KiFöG LSA entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Im Rahmen einer etwaigen jährlichen Anpassung dieser Verordnung wird und wurde auch in der Vergangenheit der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Verfahren beteiligt. Dafür wurden der Verordnungsentwurf sowie als Anlage eine Kalkulation der Beträge als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt. In der Kalkulationsübersicht wird allerdings auf Anlage a.3 verwiesen, welche die Berechnung der Personalkosten für das pädagogische Personal näher

darstellt. Diese Anlage wird dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Beteiligungsverfahren regelmäßig nicht zur Verfügung gestellt, sodass auch diesmal nicht überprüfbar ist, ob die nach dem KiFöG LSA vorgegebenen Parameter hinreichende Berücksichtigung fanden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Anlage a.3 diesmal und auch künftig im Sinne eines transparenten Verfahrens zukommen zu lassen.

Generell ist es begrüßenswert, dass beabsichtigt ist, auch für das Jahr 2025 die Pauschalbeträge im Rahmen einer Erhöhung anzupassen. Eine Veränderung der Berechnungsgrundsätze ist jedoch rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres durchzuführen, da die Haushaltsplanung der Kommunen in diesem Zusammenhang ansonsten lediglich auf vagen Vermutungen basiert.

2. Personalkosten pädagogischer Fachkräfte

Sie stellen in der Erläuterung zur beigefügten Berechnung dar, dass sich das Land Sachsen-Anhalt seit dem 01.08.2019 mit einem festen Prozentsatz von 51 v. H. an den Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte gemäß Personalschlüssel beteiligt. Diese Berechnung ermittelt die Durchschnittspersonalkosten aus einem Mittelwert aus EG S 8a Stufe 4 und 8b Stufe 5 TVöD SuE in Höhe von 65.616,07 €. Begründet wird dies unter anderem mit der Berücksichtigung der Vorjahrespersonalkosten.

Nach der Entgelttabelle TVöD VKA – Anlage C macht eine VZÄ inklusive aller Zulagen (SuE-Zulage, Inflationsprämie, Jahressonderzahlung und durchschnittliche leistungsorientierte Bezahlung sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ZVK-Umlage) in der EG S 8a Stufe 4 TVöD SuE circa 65.800 € aus, während für die EG S 9b Stufe 5 TVöD SuE rund 76.000 € veranschlagt werden. Der sich daraus ergebende Mittelwert beträgt 70.900 € und liegt damit mehr als 5.200 € pro VZÄ über Ihren Berechnungen.

Anhand dieser Berechnung wird deutlich, dass die Tarifsteigerung in 2024 sowie die monatlichen Zulagen nicht beachtet wurden und folglich der Ausgangswert, welcher als Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen dient, zu gering bemessen ist.

Auch die gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG LSA geforderte Leitungskraft je Einrichtung wird in dieser Berechnung weiterhin nicht berücksichtigt, denn die Eingruppierung einer Leitungskraft liegt weit über dem Mittelwert aus EG S 8a Stufe 4 und 8b Stufe 5 TVöD SuE. Hinzu kommen die tariflichen Regelungen zum Einsatz einer ständigen Stellvertretung, die ebenfalls eine weitaus höhere Eingruppierung als die hier zugrunde gelegten Entgeltgruppen hat.

Die Berechnungen anhand des Personalschlüssels nach § 21 KiFöG LSA bedeuten für die Kommunen im Übrigen ebenfalls finanzielle Einbußen. Im Zuge der Novellierung des SGB VIII und dem darin gesetzlich konkretisierten Inklusionsgedanken spiegeln die derzeitigen Betreuungsschlüssel nicht den erforderlichen Bedarf in der täglichen Kinderbetreuung wider. Aus diesem Grund arbeiten viele Kommunen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung über dem Mindestpersonalschlüssel. Diese Mehrkosten werden vollständig durch die Kommunen sowie die Eltern in Form von Elternbeiträgen getragen.

Bereits im letzten Jahr wurde die Erhöhung der Zuschüsse als unzureichend abgelehnt. Die jetzt geplante Erhöhung von 2,89 % ist im Kontext der aktuellen Tarifverhandlungen erneut unverhältnismäßig niedrig. Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden wieder einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst. Das Land wird angehalten, sich den tatsächlich anfallenden Mehrkosten anzunehmen.

3. Weitere Kosten

Zur Ermittlung der Zuweisungen werden lediglich die Personalkosten der laut Personalschlüssel benötigten pädagogischen Fachkräfte zugrunde gelegt.

Gleichzeitig wird in § 14 KiFöG LSA gefordert, dass die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen ausreichend und kindgerecht bemessen sein müssen.

Die hierzu notwendigen Sachkosten sind vollständig durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu finanzieren. Damit einher gehen hohe Belastungen für die steigenden Betriebs- und Sachkosten, welche die Kommunen abermals vor große finanzielle Herausforderungen stellen.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben Personalaufwendungen, die sich aus der pädagogischen Arbeit, Qualitätsmanagement/Fachberatung und Fortbildungen ergeben und den Personalkosten zuzuordnen sind.

Ebenso sind jene Personalkosten, die über die Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte hinausgehen, nicht in Ihrer Berechnung berücksichtigt. So werden beispielsweise technische Kräfte, Hausmeister und Verwaltungspersonal, welche ebenfalls für den Betrieb einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung notwendig sind, allein durch die Kommunen finanziert.

4. Ergebnis

Im Ergebnis unserer Stellungnahme ist es zwar zu begrüßen, dass die Pauschalbeträge auch für das laufende Jahr erhöht werden sollen. Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auskömmlich sein.

Ist dies nicht der Fall, wächst der Zuschussbedarf der Einrichtungsträger beträchtlich. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht in der Lage, einen entsprechenden Defizitausgleich zu leisten. Als logische Konsequenz ergäbe sich daher die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten aus diesem Grund, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG LSA für das Jahr 2025 der Verordnungsermächtigung gemäß § 24 Abs. 2a, b KiFöG LSA hinreichend Rechnung trägt. Demzufolge ist die Höhe der monatlichen Zuweisungen vollumfänglich an die in dieser Stellungnahme dargestellten Gegebenheiten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt